



## ORIENTIERUNG AN „FACHLICHER LEGITIMITÄT“

Das Projekt „Pädagogik und Recht“ ist mit dem Thema „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“ befasst und bietet in diesem Zusammenhang integriert fachlich- rechtliche Lösungsoptionen an. **Folgende Fragen sind u.a. zu stellen:**

- Wie kann pädagogische Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese Begriffe praxisgerecht konkretisieren?
- Welches Verhalten ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? Was beinhaltet also der Begriff „fachlich legitim“?
- Da jede pädagogische Grenzsetzung automatisch in ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich insoweit „fachlich legitimes“ Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab, verantwortbare „Macht“ von „Machtmissbrauch“?
- Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Gesamtkontext der Rechtmäßigkeit des Verhaltens?

Es sind dies Fragen, die bisher in der übergeordneten Verantwortung von Beratungs- und Aufsichtsbehörden wie Schulaufsicht und Landesjugendämtern einerseits sowie Fachverbänden andererseits zu wenig Beachtung finden, geschweige denn beantwortet werden.

In der außerfamiliären Erziehung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen<sup>1</sup> immer wieder auftretende *grenzproblematische Situationen* sollten - aus von Besorgnissen verantwortlicher PädagogInnen<sup>2</sup> geprägten Tabuzonen befreit - in offener Diskussionskultur bewertet und gelöst werden. Das ist im Interesse der Handlungssicherheit und des Kindeschutzes wichtig. Es erfolgt sodann Sachverhaltsklärung, Analyse und fachliche sowie rechtliche Bewertung. Diese Bewertung ist:

- auf zukünftiges Verhalten im Kontext vorhersehbar grenzproblematischer Situationen auszurichten, auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- für in solchen Situationen bereits erfolgte Reaktionen nachträglich wichtig, um die Handlungssicherheit in zukünftigen vergleichbaren Situationen zu verbessern.

<sup>1</sup> In Schulen/ Internaten, Kitas, Jugendhilfe-/ Behindertenangeboten sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

<sup>2</sup> Besorgnis, sich im Kollegenkreis oder gegenüber Vorgesetzten zu öffnen (z.B. aus Angst vor arbeitsrechtlicher Konsequenz). Dabei ist es doch professionell, sich und anderen einzugestehen, an Grenzen zu stoßen.

**Situationen sind dann *grenzproblematisch*, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann.**

Wenn aber Ausgangspunkt für fachliche und rechtliche Bewertungen *grenzproblematische Situationen* sind, hat man sich zwangsläufig insbesondere damit zu befassen, ob im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mithin das Verhalten „fachlich legitim“ ist.

**Was aber bedeutet „fachlich legitim“ bzw. „fachlich illegitim“? Welche Bedeutung haben diese fachlich relevanten Beschreibungen für die Bewertung eines Falls? Die Beantwortung dieser Fragen ist von erheblicher Bedeutung für ein einheitliches „Kindeswohl“-Verständnis in unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt gebietet ja Art. 3 UN Kinderrechtskonvention, dass sich Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen vorrangig am „Kindeswohl“ zu orientieren haben. Vor allem ist ein gemeinsames „Kindewohl“-Verständnis von Anbietern/ Einrichtungsträgern und beratenden/ beaufsichtigenden Behörden dringend notwendig.** Für Landesjugendämter besteht z.B. im Rahmen der Einrichtungsaufsicht (§ 45ff SGB VIII) derzeit teilweise noch der Eindruck polyphoner „Kindeswohl“-Auslegung.

Ziel sollte es sein, aus einzelnen Fallbewertungen Orientierung bietende Aussagen abzuleiten, inhaltlich derer grundlegende Hinweise zur „fachlichen Legitimität“ erkennbar werden. Solche Aussagen könnten sodann für zukünftige „Leitlinien pädagogischer Kunst“ hilfreich sein, ebenso für spezifische „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Trägers/ Anbieters, auch z.B. für einen „Lehrer- Verhaltenskodex“ der Schulaufsicht. Es würde generelle Orientierung zu fachlichen Grenzen der Erziehung angeboten, die durch verbesserte Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen letztlich dem Kindeswohl dient und - ähnlich wie „Regeln ärztlicher Kunst“ - Staatsanwälte und Richter bindet. Solche generellen Leitlinien stehen natürlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des jeweiligen Einzelfalls. Zum Beispiel braucht es - wie das nachfolgende Fallbeispiel zeigt - Hinweise zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB<sup>3</sup>) bzw. zu strafrechtsrelevanter Freiheitsberaubung. Jeder Anbieter/ Träger außerfamiliärer Erziehung sollte also Orientierung bietende Feststellungen treffen, welche Verhaltensoptionen in grenzproblematischen Situationen des pädagogischen Alltags bestehen, was für ihn „fachliche Legitimität“ bedeutet: in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“. Darin formuliert er die eigene pädagogische Grundhaltung, generell und an Hand typischer Fallbeispiele aus dem pädagogischen Alltag. Ein dementsprechend erster Versuch wird nachfolgend im Sinne grundlegender Strukturen „fachlicher Legitimität“ unternommen. Die KollegInnen in der außerfamiliären Erziehung brauchen also Orientierung bietende Leitlinien: im überregionalen Kontext grundlegender „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und im Sinne trägerspezifischer „fachlicher Handlungs-

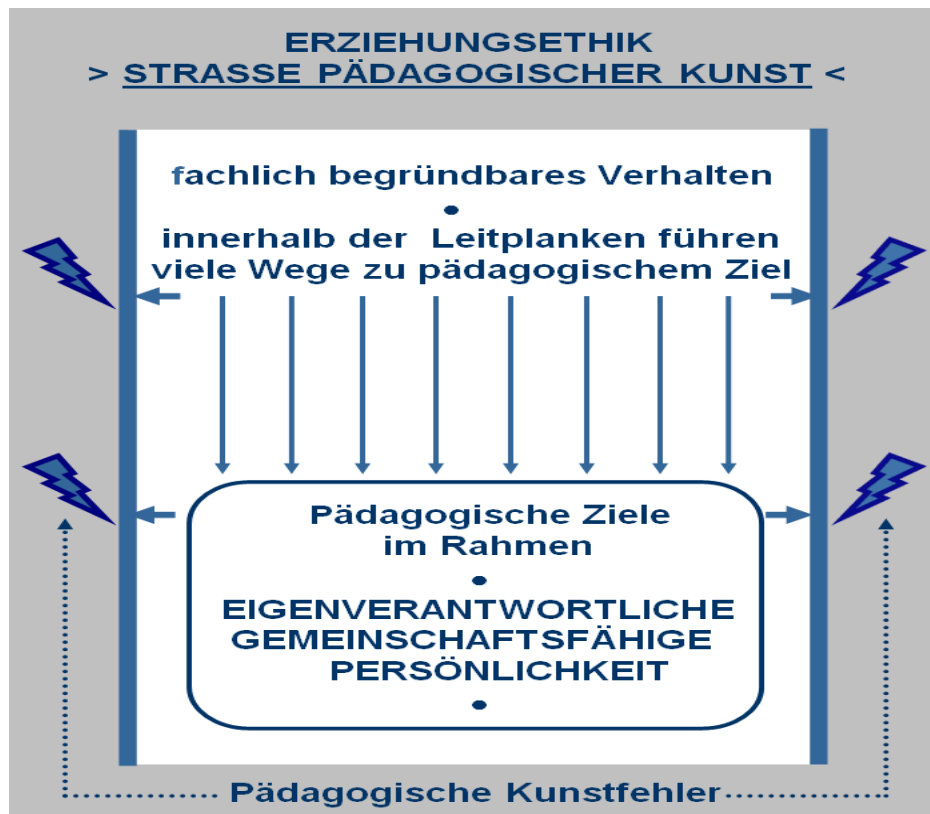
---

<sup>3</sup> Seit Oktober 2017 geltendes Recht und bisher in der Fachwelt wenig beachtet!

leitlinien“. Letztere erfahren im Falle der Existenz von „Leitlinien pädagogischer Kunst“ eine erhebliche Hilfestellung.



Ein weiterer Hinweis: bei „fachlicher Legitimität“ geht es um die Frage nach pädagogisch verantwortbarem Verhalten und darum, dieses im Sinne fachlicher Erziehungsgrenzen orientierungshalber zu beschreiben. Es geht nicht darum, die pädagogische Grundhaltung von Anbietern/ Trägern zu bewerten. Es gibt eine Vielzahl pädagogischer Wege, die Ziele der „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 I SGB VIII). Diese müssen sich freilich an einen Rahmen „fachlicher Legitimität“ halten. Symbolisch kann hier von einem breiten pädagogischen Handlungsrahmen mit „Leitplanken“ gesprochen werden. Hierzu nachfolgend eine "Grafik pädagogische Straße".



**Nun dazu, den unklaren Begriff „fachlich legitim“ in einer ersten Grundstruktur zu erläutern. Dabei wird folgende These zugrunde gelegt:**

- **In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein “**

Die Bedeutung dieser Thesen soll anhand eines praxisorientierten Beispiels erläutert werden:

- Ein Musiklehrer wurde erstinstanzlich wegen Freiheitsberaubung verurteilt, in der Berufungsinstanz nur „mangels Beweis freigesprochen“. Er hatte sich in einer chaotischen Klasse vor die Ausgangstür gesetzt, um die Abgabe einer zuvor gestellten schriftlichen Arbeit der Reihe nach zu kontrollieren. Dies führte zu einer ca. 5 bis 10 minütigen Verlängerung der Unterrichtsstunde und dazu, dass Schüler per Handy die Polizei informierten. Hätte die Schulaufsicht, die sich in dem Strafverfahren neben der Disziplinarinstanz nicht zeigte - in einem Verhaltenskodex Orientierung für schwierige Situationen des pädagogischen Alltags formuliert, wäre dies vom Richter gewürdigt worden. Stattdessen fehlten dem Musiklehrer Hilfestellungen, wie er seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag in krisenhaften Situationen nachkommen kann. Der Richter konnte mithin nur im Sinne von §239 Strafgesetzbuch nach ausschließlich rechtlichen Gesichtspunkten urteilen. Dies zeigt die Bedeutung von Leitlinien zur fachlichen Legitimität, die entweder praxisorientiert sind oder sich als grundlegende Aussagen zur „pädagogischen Kunst“ darstellen. Für die oben beschriebene These bedeutet dies: Wäre das Verhalten des Lehrers als fachlich legitim eingestuft worden<sup>4</sup>, was der Richter mangels Verhaltenskodex der Schulaufsicht nicht beachtete, hätte der Lehrer also nachvollziehbar ein Bildungs-/ Erziehungsziel verfolgt, wäre dies in dem Urteil voraussichtlich berücksichtigt worden. Dabei besagt die oben beschriebene These freilich nur, dass ein fachlich legitimes Verhalten des Lehrers rechtmäßig sein kann, Gründe für Rechtswidrigkeit gleichwohl vorliegen können<sup>5</sup>.

**Wie wird nun geprüft, ob fachlich legitimes Verhalten vorlag bzw. - in der Planung - vorliegen kann?**

**Hierzu einige Grundsatzaussagen:**

1. In der Bewertung *grenzproblematischer Situationen* ist es entscheidend, ob eine fachliche Grenze der Erziehung überschritten ist.
2. Fachliche Grenzen der Erziehung sind beachtet, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.

---

<sup>4</sup> Wofür vieles spricht, da der Lehrer nachvollziehbar bemüht war, seinen Bildungsauftrag zu erfüllen (siehe Ziffer 3 oben).

<sup>5</sup> Etwa im Falle der „Makarenko- Ohrfeige“ der Straftatbestand der Körperverletzung: Makarenko/ sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugendlichen was sie wollen und verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

3. Fachlich legitim ist Verhalten, das fachlich begründbar ist, d.h. geeignet, ein pädagogisches Ziel im Sinne § 1 I SGB VIII (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen: aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft.
4. Die in diesem Sinne erforderliche Eignung des Verhaltens ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert (im Sinne von Wirksamkeit/ siehe Fußnote 5).
5. Für die Bewertung der fachlichen Legitimität ist der Einzelfall entscheidend, verbunden mit der konkreten Situation, des/r Alters/ Entwicklungsstufe des/r Kindes/Jugendlichen und dessen/deren Vorgeschichte. Wenn also zukünftig fachlich legitimes Verhalten geplant wird, steht dies immer unter dem Vorbehalt der späteren tatsächlichen Situation.
6. Ist Verhalten fachlich legitim/ begründbar, ist es pädagogisch schlüssig im Sinne §1 I SGB VIII.
7. Bei allen Grenzsetzungen ist zu beachten, dass das Kind/ der/die Jugendliche deren Sinn im Wesentlichen verstehen kann.
8. Alle aktiven Grenzsetzungen wie körperliche Eingriffe (z.B. festhalten um ein pädagogisches Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein, d.h. das mildeste Mittel einer möglichen aktiven Grenzsetzung beinhalten (verhältnismäßig).
9. Rechtmäßiges Verhalten erfordert primär das Einhalten fachlicher Legitimität, zusätzlich natürlich das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere des Strafrechts.
10. In der Erziehung entspricht Verhalten dem Kindeswohl, wenn es fachlich legitim ist und kein Kindesrecht verletzt wird.
11. Situationen des pädagogischen Alltags sind vorrangig fachlich zu bewerten, danach rechtlich.
12. Entsprechen PädagogInnen ihrer zivilrechtlichen Aufsichtspflicht, ist dieses Verhalten stets fachlich legitim, verfolgt es doch das Ziel, Kinder/ Jugendliche vor Selbstschädigung (Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“) oder vor Fremdschädigung (Ziel der „Gemeinschaftsfähigkeit“) zu bewahren.
13. Liegt fachliche Illegitimität vor, ist das Verhalten illegal und beinhaltet eine Kindesrechtsverletzung, es sei denn, es geht darum, einer konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen.
14. Strafbares Verhalten und kindeswohlgefährdendes Verhalten sind stets fachlich illegitim.
15. Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Jugendamt, Landesjugendamt) sind nur dann fachlich legitim/ begründbar, wenn sie Voraussetzung/en setzen, um nachvollziehbar pädagogische Ziele zu verfolgen.
16. Grundlage fachlicher Legitimität ist die Erziehungsethik, die bisher noch nicht ausformuliert ist, etwa in zukünftigen „Leitlinien pädagogischer Kunst“.
17. Fachliche Legitimität/ Begründbarkeit ist Vorstufe der Legalität. Es ist wichtig, dass bestehenden rechtlichen Erziehungsgrenzen (z.B. Kindeswohl und „Gewaltverbot“) im Kontext fachlicher Legitimität fachliche Erziehungsgrenzen vorgeschaltet sind, am besten in Leitlinien beschrieben: in bundesweiten „Leitlinien pädagogischer Kunst“ als ausformulierte Erziehungsethik und in darauf basierenden „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), in denen Träger ihre pädagogische Grundhaltung transparent darlegen.

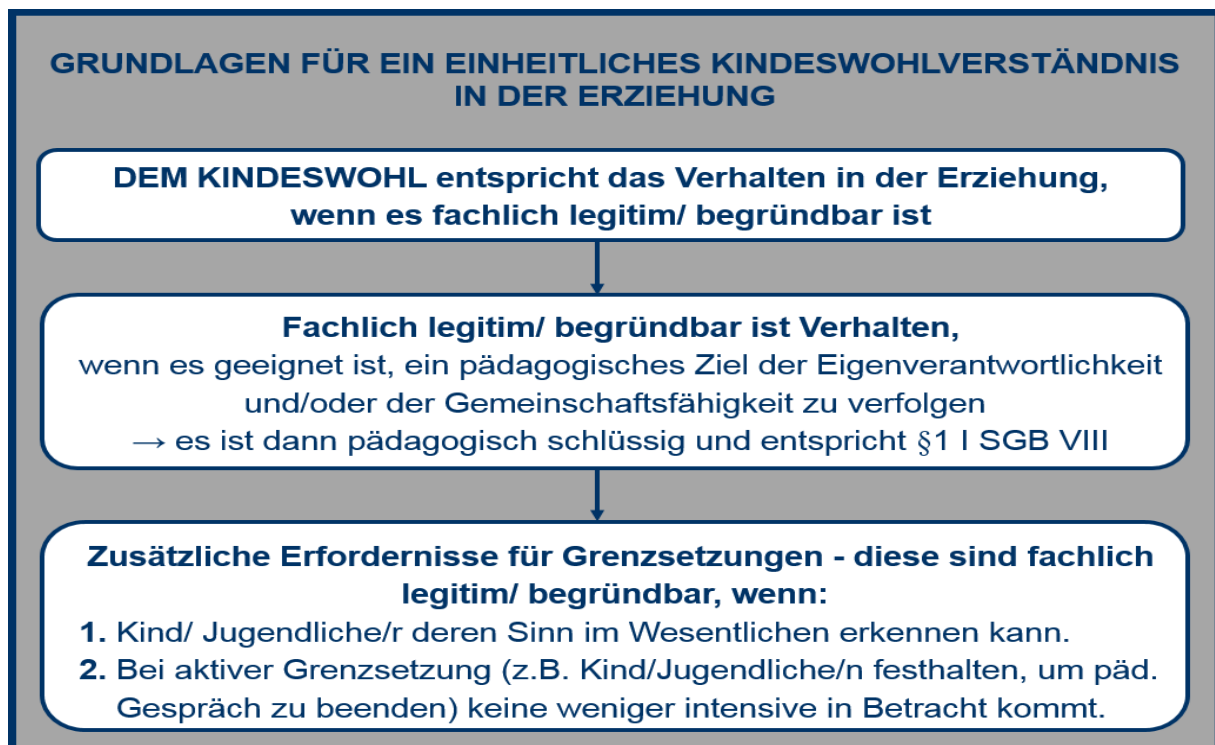
18. Im Ergebnis ist festzustellen: dem „Gewaltverbot“ des §1631 II BGB ist entsprochen, sofern sich Verantwortliche fachlich legitim verhalten.

19. Auch lassen sich die „unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ wie folgt konkretisieren:

- Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird (§ 1 Abs.1 SGB VIII)
- Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:
  - Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch „fachlich illegitimes“/ nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Diese ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
  - Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr

### Zum Abschluss zwei Übersichten:

- Grundlagen fachlicher Legitimität
- Fachliche Legitimität symbolisch erläutert



## FACHLICHE LEGITIMITÄT IN DER PÄDAGOGIK - symbolisch

Was bedeutet „fachlich legitim“ / „fachlich illegitim“? Wie wirken sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens aus? Antworten sind wichtig für ein einheitliches Kindeswohlverständnis in der Gesellschaft, insbesondere zwischen Einrichtungen/ Trägern und Aufsichtsbehörden.

Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter  
Fachlich Legitimität d. Verhaltens = Eiweiß  
Die Rechtmäßigkeit des Verhalten = Eierschale

Von innen nach außen baut sich Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Grundlage pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne fachliche Legitimität.

→ in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.

